



Landgericht Leipzig

Zivilkammer

U 15449-5

Aktenzeichen: 05 O 184/19

Verkündet am: 26.03.2021


Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

~~Arbeitszeugnis~~

EINGEGANGEN

31. MRZ. 2021

Rechtsanwältin

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verbraucherzentrale

Bundesverband

31. März 2021

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Invia Flights Germany GmbH, Dittrichring 18-20, 04109 Leipzig
vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unterlassung

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Leipzig durch

Richterin am Landgericht I als Einzelrichterin

im schriftlichen Verfahren, in welchem Schriftsätze bis zum 05.03.2021 eingereicht werden konnten, am 26.03.2021

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zum 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, im Rahmen von Flugbuchungen auf der Internetseite www.billigflug.de Flugpreise anzubieten, bei denen es sich nicht um Endpreise handelt, wenn dies geschieht, wie in der Anlage K1 ersichtlich.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 € netto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19.02.2019 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich Ziffer 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 15.000,00 €, hinsichtlich Ziffer 2. und Ziffer 3. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband von 16 Verbraucherzentralen und 26 verbraucher- und sozial-orientierter Organisationen in Deutschland. Nach § 2 seiner Satzung ist es sein Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern und die Stellung der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft zu fördern. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte vermittelt Flüge über die Internetseite www.billigflug.de. Auf dieser Seite wurde am 26.04.2018, bei der Suche eines Fluges von Berlin nach Palma de Mallorca für den 24.05.2018 in der Angebotsübersicht ein Flug angezeigt - bei Zahlung mit [billigflug.de](http://www.billigflug.de) mastercard GOLD p.P. 53,83 €. Nach der Angabe der Daten des Hinfluges und nach dem button - Auswählen - heißt es *Dieses Angebot enthält einen Rabatt in Höhe von 14,99 € pro Person und Strecke bei Zahlung mit [billigflug.de](http://www.billigflug.de) mastercard GOLD. Informationen zur Preiszusammensetzung und Kosten möglicher Zusatzprodukte finden sie hier. Unter Flug-Details ist unter „Ihr Flug“ angegeben, Flugpreis 46,37 Euro, Flugsteuern 7,46 Euro, ServiceFee pro Strecke 14,99 Euro und Rabatt von [billigflug.de](http://www.billigflug.de) pro Strecke - 14,99 Euro, Summe 53,83 Euro*. Darunter ist angefügt *bei Zahlung mit [billigflug.de](http://www.billigflug.de) mastercard GOLD. Der Kläger mahnte die Beklagte mit einem Schreiben vom 02.05.2018 ab. Am 05.12.2018 wurde ein Flug von Berlin nach Mallorca für den 24.01.2019 in gleicher Weise zum Preis von 4,99 € angeboten.

Der Kläger führt aus, dass die Beklagte entgegen Art. 23 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 1008/2008 nicht den zu zahlenden Endpreis mitteile. Dieser Endpreis schließe den anwendbaren Flugpreis/Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, ein. Die Beklagte nenne nicht den Preis, zu dem tatsächlich geflogen werden könne. In dem Preis sei ein Rabatt eingerechnet, der nur unter bestimmten engen Voraussetzungen erzielt werden könne. Bei einer Testbuchung am 08.06.2019 seien insgesamt 41 ermäßigte Angebote vorgeschaltet gewesen, die nur bei Zahlung mit der gelabelten [billigflug.de](http://www.billigflug.de) mastercard GOLD zu erzielen waren und deshalb nicht den Endpreis darstellten. Die Mastercard GOLD sei kein gängiges Zahlungsmittel; dem Verbraucher werde nicht die verfügbaren Angebote mit dem für ihn relevanten Endpreis aufgelistet, sondern zunächst nur diejenigen, die mit einer unüblichen Zahlungsart erzielt werden können. Die Beklagte handele irreführend unlauter im Geschäftsverkehr.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zum 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, im Rahmen von Flugbuchungen auf der Internetseite www.billigflug.de Flugpreise anzubieten, bei denen es sich nicht um Endpreise handelt, wenn dies geschieht, wie in der Anlage K1 ersichtlich.

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 214,00 € netto nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 19.02.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte wendet ein, dass in der Angebotsübersicht die verschiedenen Angebote gelistet werden, vom niedrigsten zum höchsten Preis. Hierbei befinden sich Angebote, bei denen ein Rabatt für die Servicegebühr (ServiceFee) gewährt werde und bei denen die Servicegebühr berechnet werde. Die ServiceFee sei ein Entgelt für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, kein Zahlungsmittelentgelt. Dort wo sie anfalle sei sie in den Preisangaben inkludiert. Werde mit der billigflug.de mastercard GOLD gezahlt, werde ein Rabatt in Höhe der Servicegebühr gewährt und diese nicht in den Preis aufgenommen. Das Zahlungsmittel könne der Verbraucher in der Angebotsübersicht wählen und zu Beginn des Buchungsverlaufs die Angebote nach dem gewünschten Zahlungsmittel filtern. Es werde jeweils der zu zahlende Endpreis inklusive sämtlicher Steuern und Gebühren aufgeführt. Ein Verstoß gegen Art. 23 VO (EG) 1008/2008 liege nicht vor.

Hinsichtlich des weiteren Parteinovortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze und die beiliegenden Anlagen hingewiesen und darauf Bezug genommen. Mit Zustimmung der Parteien wurde die Entscheidung im schriftlichen Verfahren angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Anspruch auf Unterlassung des streitgegenständlichen Flugangebots folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 a UWG i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der VO (EG) 1008/2008.

1. Nach § 8 Abs. 1 UWG kann, wer eine nach § 3 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unzulässig sind unlautere geschäftliche Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

2. Die Beklagte verstößt mit der streitgegenständlichen Preisdarstellung, wie aus der Anlage K1 ersichtlich, gegen Art. 23 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 1008/2008, eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG (BGH, Urt. v. 29.09.2016, Az. I ZR 160/15 - „Servicepauschale“ -, Rn. 19, juris).

2.1 Danach ist der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen und muss den anwendbaren Flugpreis beziehungsweise die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, einschließen. Danach ist bei Flugpreisen der zu zahlende Endpreis stets auszuweisen, einschließlich aller anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind. So sollen Kunden in die Lage versetzt werden, die Preise verschiedener Luftfahrtunternehmen für Flugdienste effektiv zu vergleichen (Erwägungsgrund Nr. 16 VO (EG) 1008/2008).

2.2 Die von der Beklagten erhobene Gebühr (Service Fee) in Höhe von 14,99 € pro Flugstrecke und Person ist eine vorhersehbare Gebühr im Sinne von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) 1008/2008. Die Gebühr - nach Darstellung der Beklagten Gegenleistung für die von ihr erbrachte Such- und Vermittlungsleistung - wird bei jeder Flugbuchung erhoben und ist regelmäßiger Preisbestandteil. Sie ist ungeachtet der Rabattmöglichkeit bei der Bezahlung mittels einer Mastercard GOLD als unvermeidbarer und vorhersehbarer Bestandteil des Flugpreises anzusehen (BGH, GRUR 2013, 1247 - Buchungssystem - Rn. 9). Die Servicegebühr ist zumindest für einen erheblichen Teil der Verbraucher unvermeidbar, denn nach dem am Schutzzweck der Vorschrift orientierten Verständnis sind Entgelte nicht nur dann unvermeidbar im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, wenn jeder Kunde sie aufzuwenden hat, sondern grundsätzlich bereits dann, wenn nicht jeder Kunde sie vermeiden kann (BGH, Urt. v. 29.09.2016, Az. I ZR 160/15 - Servicepauschale -, Rn. 31, juris). Der von der Beklagte gewährte Rabatt bei der Benutzung der Mastercard GOLD ist zumindest für einen erheblichen Teil der Verbraucher nicht erreichbar.

3. Den Anforderungen von Art. 23 Abs. 1 VO (EG) 1008/2008 genügt die Beklagte nicht dadurch, dass sie in ihrer Preisangabe durch den Zusatz "bei Zahlung mit billigflug.de Mastercard GOLD" darauf hinweist, dass der Flugpreis an dieses Zahlungsmittel gebunden ist. Für Kunden, die das privilegierte Zahlungsmittel nicht nutzen, ist ein effektiver Preisvergleich nicht möglich, wenn der angezeigte Endpreis die von ihnen zu entrichtende Servicepauschale nicht enthält (vgl. BGH, Urt. v. 29.09.2016, Az. I ZR 160/15 - Servicepauschale -, Rn. 31, juris). Dieser Zweck von Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) 1008/2008 würde verfehlt, wenn ein Anbieter der Einbeziehung der Servicepauschale in den Endpreis dadurch entgehen könnte, dass er einzelne Kundengruppen, die ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzen, durch einen Erlass der Pauschale bevorzugt. Es steht einem schnellen und effektiven Preisvergleich entgegen, wenn Sonderrabatte, die nur für einen bestimmten Teil der Kunden überhaupt einschlägig sind, auf die streitgegenständliche Art und Weise bei der Preisangaben berücksichtigt werden könnten.

Die Beklagte kann nicht geltend machen, dass sie für jedes ihrer gelisteten Angebote, den jeweiligen zu zahlenden Endpreis angegeben habe; so den rabattierten Preis bei der Bezahlung mittels Mastercard GOLD und den Preis inklusive Servicegebühr bei anderen Zahlungsmitteln. Durch die Rabattierung bleibt die Servicegebühr ein fakultativer Preisbestandteil. Diese sind nach Art. 23 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) 1008/2008 auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitzuteilen. Dies ergibt sich nicht allein aus dem Hinweis, auf das zu verwendende Zahlungsmittel.

4. Der Anspruch auf Ersatz der Abmahnkosten in Höhe von 214,00 Euro folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Der Kläger hat die Beklagte berechtigt abgemahnt. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 BGB.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen §§ 91, 709 ZPO. Die Streitwertfestsetzung folgt §§ 3,4 ZPO.

Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 26.03.2021

Justizbeschäftigte
als Kundstoppentin der Geschäftsstelle



1. FLUGWUNSCH 2. ANGEBOTSÜBERSICHT 3. FLUG-DETAILS 4. ZAHLUNG & BUCHUNG

Hin- & Rückflug • nur Hinflug Weitere Optionen >

Gabelflug (Multi-Stop)

Berlin - Alle Flughäfen (BER) - f > Palma de Mallorca - Flughäfen I > 24.05.2018 Fliehdetails >

Palma de Mallorca - Flughäfen I > 27.05.2018 Fliehdetails >

DIE GÜNSTIGSTEN FLUGANGEBOTE AUS 1103 SUCHERGEBNISSEN

VERFEINERN SIE IHRE SUCHE

Wählen Sie Ihr Zahlungsmittel Hinweis: Die folgende Liste zeigt die Flugpreise (inkl. Steuern, Gebühren, Zuschlägen und Entgelte) beginnend mit dem günstigsten Preis.*

Zahlungsmittel
 billigflug.de Mastercard GOLD, Mastercard...

Bei Zahlung mit billigflug.de Mastercard GOLD p.P. **53,83 €**

Es sehen sich gerade 973 Personen Flüge nach Palma de Mallorca an.

Stopp/s	HINFLUG	Do. 24. Mai 2018					
Belegige Stopps	ab 06:05	Berlin, Flughafen Tegel (TXL)	Bilgflugg				
max. 1 Stopp	An 08:45	Palma de Mallorca, Flughäfen (PMI)	Esylat				
nur Nonstop							

Gepäck

- alle Flüge mit & ohne Freigepäck
- nur Flüge inkl. Freigepäck

Leizte Flugbuchung nach Palma de Mai... vor 14 Minuten.

*Dieses Angebot enthält einen Rabatt in Höhe von 14,99 € pro Person und Strecke bei Zahlung mit billigflugs Mastercard GOLD. Informationen zur Preiszusammensetzung und Kosten möglicher Zusatzprodukte finden Sie hier

Flugpreis

53 € 1.646 €

Bei Zahlung mit billigflug.de Mastercard GOLD p.P. **54,84 €**

Es sehen sich gerade 973 Personen Flüge nach Palma de Mallorca an.

HINFLUG Do. 24. Mai 2018

Unzeit

Bilgflugg